

Gesetzliche Bestimmungen

Binnen

Für das Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen in Deutschland ist grundsätzlich ein Patent erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen sind die Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) und Patentvorschriften der Schiffs-Personalverordnung-Rhein für die internationale Wasserstraße Rhein (RheinSchPersV). Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es aus, einen **amtlichen Sportbootführerschein** zu besitzen, bzw. ist auch **kein Befähigungsnachweis** erforderlich. Entscheidend ist hier zum einen die Fahrzeuggröße und zum anderen die Antriebsart und Leistung.

Diese gesetzlichen Regelungen binden alle Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen werden die aktuellen deutschen Führerscheine auch im Ausland anerkannt.

Ältere Führerscheine, bei denen dies fraglich geworden ist, können bei den ausstellenden Verbänden in die neuen Vordrucke umgeschrieben werden.

Die vor den aktuellen Befähigungsnachweisen ausgestellten deutschen Führerscheine und Patente behalten weiterhin ihre Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gültige ausländische Befähigungsnachweise werden in Deutschland im Gegenzug anerkannt, wenn der Inhaber keinen Wohnsitz in Deutschland besitzt.

Ist für Ausländer in deren Heimatland keine Befähigung für das geführte Boot gefordert, entfällt diese auch hier.

Diese Regelungen gelten maximal 1 Jahr.

Achtung!

Ausnahme Rhein - Auf dem Rhein wird immer ein Befähigungsnachweis gefordert.

Welche Befähigung für welches Boot

Kein Befähigungsnachweis wird gefordert für das Führen von Sportbooten unter Segel, Muskelkraft oder einer Nutzleistung der Antriebsmaschine bis 11,03 kW (15 PS).

Achtung Ausnahmen

- Auf dem Rhein und der Ruhr gelten weiterhin die Grenzen der Nutzleistung von max. 3,68 kW (5 PS), bei einer max. Bootslänge bis 15m.
- Teile der Berliner Gewässer sind führerscheinpflichtig, wenn das Boot mit Segel oder Motor angetrieben wird.
- Auf dem Bodensee ist über 4,4 kW oder über 12m² Segelfläche das Bodenseeschifferpatent vorgeschrieben.

Der amtliche Sportbootführerschein-Binnen berechtigt zum Führen von Sportbooten von weniger als 20 m Länge (Rhein < 15m). Die Wasserverdrängung ist dann nicht mehr entscheidend.

Für Sportboote ab einer Länge von 20 m und maximal 25 m Länge ist im Bereich der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) die Fahrerlaubnis der Klasse E (Sportschifferzeugnis) erforderlich. Bis zu einer Länge von weniger als 35 m die Klassen C1/C2 und darüber die Klasse A oder B, je nach Zone.

Auf dem Rhein ist für Sportboote ab 15 m und weniger als 25 m Länge das Sportpatent, bis weniger als 35 m Länge das Kleine Patent und ab 35m das Große Patent erforderlich.

Bestandsschutz für Führerscheine nach altem Recht

Wenn das Fahrzeug eine Länge von ≥ 15 m besitzt, die Verdrängung aber 15 m³ nicht überschreitet, gilt der Sportbootführerschein-Binnen, ausgestellt vor dem 1.1.1998 im Bereich der BinSchStrO als Fahrerlaubnis der Klasse E.

Ausnahme Rhein:

Für Fahrten auf dem Rhein muss der Bewerber vor dem 1.7.1999 den **Nachweis erbringen**, dass er vor dem 1.1.1998 ein Boot der o.g. Art gefahren hat. In diesem Fall erhält er prüfungsfrei ein Sportpatent für den Rhein, begrenzt auf 15 m³ Verdrängung.

Gesetzliche Bestimmungen


See

Für das Führen von Sportbooten auf Seeschiffahrtsstraßen in Deutschland ist grundsätzlich der amtliche Sportbootführerschein-See erforderlich.

Wenn das Boot ausschließlich mittels Segel, Muskelkraft oder einer Nutzleistung bis 11,03 kW (15 PS) fortbewegt wird, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Die Länge oder Wasserverdrängung des Sportbootes sind kein weiteres Kriterium.

Bei einer Nutzleistung bis 11,03 kW (15 PS) darf altersunabhängig ein Sportboot ohne Fahrerlaubnis geführt werden, solange keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Der Fahrzeugführer muss jedoch hierzu geeignet sein.

Binnen  See

Binnenschiffahrtsstraßen sind Wasserflächen (Bundes- und Landeswasserstraßen) im Binnenland, die dem Schiffsverkehr gewidmet sind.

Nicht unter die Binnenschiffahrtsstraßenordnung fallen privatrechtliche, sowie kommunale Gewässer und Häfen.

Hier gelten besondere Bestimmungen, die im Einzelfall erfragt werden können.

Seeschiffahrtsstraßen sind Wasserflächen, die von der seewärtigen Grenze der Bundesrepublik bis an die Grenzen der Binnenschiffahrtsstraßen reichen.

Die genauen Grenzen sind in der Seeschiffahrtsstraßenordnung aufgeführt.

Weitere Befähigungsnachweise:

Neben den vorgenannten gibt es im Sportbootbereich noch weitere Befähigungsnachweise / Führerscheine. Diese sind nicht vom Gesetzgeber, möglicherweise aber von Versicherungen oder Vercharternern gefordert oder dienen der persönlichen Fortbildung / Qualifikation.

Diese haben dann keinen amtlichen Charakter.

Beispielhaft seien an dieser Stelle Segelscheine, der Sportsee- oder der Sporthochseeschifferschein genannt.

Lassen Sie sich nicht betrügen

Bundesbürger und Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland sind verpflichtet, die nationalen Befähigungsnachweise zu erwerben.

Neben vielen seriösen Ausbildungsstätten gibt es auch immer wieder **Schwarze Schafe**, die mit dubiosen Versprechungen Bootsführerscheine anbieten. Diese entpuppen sich im Nachhinein entweder als **Phantasie-** oder nicht anzuerkennende Dokumente, welche gutgläubig erworben wurden. Diese sind für den Erwerber jedoch wertlos.

Werden diese bei offiziellen Stellen vorgelegt, werden ihre Besitzer schnell von Opfern zu Tätern und müssen mit einem Strafverfahren rechnen.

Auch offizielle ausländische Lizenzen sind in der Regel für den Erwerber nutzlos, da sie nur in den ausstellenden Ländern Gültigkeit besitzen. Zum Teil werden ausländische Vereinsmitgliedschaften oder Hafengenehmigungen von sogenannten **Vermittlern** für viel Geld als Fahrerlaubnisse verkauft. Der Erwerber begibt sich in eine gefährliche Abhängigkeit.

Ebenso sind gefälschte Bootsführerscheine erhältlich. Selbstverständlich macht sich jeder strafbar, der wissentlich eine Fälschung erwirbt und/oder benutzt.

Beugen Sie deshalb vor!

- Vergleichen Sie die Angebote mehrerer Schulen. Wählen Sie nur eine Schulung zum amtlichen Sportbootführerschein-Binnen/See.
- Erkundigen Sie sich, ob die Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein vom Deutschen Motoryachtverband e.V. (DMYV) oder vom Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) abgenommen wird. Nur diese Verbände sind hierzu im Auftrag des Bundesministers für Verkehrsberechtigt (Auch im Ausland).
- Erkundigen Sie sich, ob die Schule durch die vorgenannten Verbände anerkannt ist.
- Gehen Sie nicht auf Angebote ein, die postalischen Erwerb von Führerscheinen versprechen.
- Gehen Sie nicht auf Angebote ein, die Ihnen den Erwerb von ausländischen Lizenzen zur Umgehung *deutscher Bürokratie* anpreisen.
- Der Erwerb des amtlichen deutschen Sportbootführerscheins, bzw. Prüfungen im Ausland ist möglich, ein solches Angebot sollte aber eingehend geprüft werden.
- In Zweifelsfällen:

Sprechen Sie uns an!

Ihr Partner in Sachen Verkehrssicherheit

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Führerscheine und Patente

Im Sportbootbereich

Polizeipräsidium Duisburg

Direktion Wasserschutzpolizei

Zentrales Kriminalkommissariat

Moerser Straße 217 - 219

47198 Duisburg

Tel. (0203) 280 3041

Fax (0203) 280 3049

wsp-zkk.duisburg@polizei.nrw.de